



Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 207 „Dornierquartier“

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Dornierquartier“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich wird im Südwesten durch die Bahnlinie der Bodenseegürtelbahn, im weiteren Verlauf durch Heiligenberg- Linzgau- und Hegaustraße, im Nordwesten durch den Mangweg, Flurstück 380 (Flur Spaltenstein, Gemarkung Friedrichshafen), Lausbüchelweg und August-Beckh-Weg sowie einem kurzen Stück entlang der Dornierstraße begrenzt. Im Nordosten und Südosten wird der Geltungsbereich durch private Grundstücksgrenzen und die Schnetzenhauser Straße begrenzt.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109, DIN 18005-1 und DIN 18920 sowie das Arbeitsblatt DWA-A 117, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am gleichen Ort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-

machung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 26.01.2021

gez. Dr.-Ing. Stefan Köhler
Erster Bürgermeister